
**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lasthauser Moor", Gemeinde Wulfen,
Landkreis Recklinghausen, vom 18.12.1956**

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29.09.1935 (RGBl. I S. 1191), vom 01.12.1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20.01.1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 1, 7 Abs. 1, 5 und 6 und des § 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 16.09.1938 (RGBl. I S. 1184), ferner aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 05.05.1920 (Gesetzessammlung S. 286) in der Fassung des Gesetzes vom 29.07.1929 (Gesetzessammlung S. 91) vom 28.11.1947 (GV. NW. 1948 S. 95) wird verordnet:

§ 1

Das Gebiet des Lasthauser Moores bei Wulfen im Landkreis Recklinghausen wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch von Nordrhein-Westfalen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rd. 1,1 ha und umfaßt im Gemeindebezirk Wulfen einen Teil des Flurstücks Nr. 1/25 in der Gemarkung Wulfen.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Katasterkarte im Maßstab 1 : 2 500 und in ein Meßtischblatt 1 : 10 000 "rot" eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei:
 - a) der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
 - b) der Höheren Naturschutzbehörde in Essen,
 - c) der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen,
 - d) der Unteren Naturschutzbehörde in Recklinghausen,
 - e) der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Recklinghausen.

§ 3

- (1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.
- (2) Im Bereich des Schutzgebietes ist insbesondere folgendes verboten:
- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden und abzureißen.
 - b) Landschaftsbestandteile, insbesondere Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, zu beseitigen oder zu beschädigen.
 - c) Waldstücke kahlzuschlagen oder zu roden,
 - d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 - e) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 - f) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, z. B. auch Wochenendhäuser und Verkaufsbuden,
 - g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 - h) Stacheldraht- und Maschinendrahtzäune zu errichten,
 - i) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder außerhalb der Wege zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 - k) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Unberührt bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,

2. die ordnungsgemäße Nutzung der Forstbestände mit der Maßgabe, daß bei beabsichtigter Durchführung von Arbeiten (z. B. Holzeinschlägen, Durchforstung, Aufforstung) die Genehmigung unter Angabe der Flurpazellennummer und Beschreibung der Arbeiten für das jeweilige Forstwirtschaftsjahr zum 01.10. jedes Jahres oder 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist,
3. die Maßnahme zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes.

§ 5

- (1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften in § 3 von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.
- (2) Gegen die Entscheidungen gemäß Absatz 1 ist die Beschwerde bei der obersten Naturschutzbehörde binnen eines Monats seit Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

§ 6

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31.10.1935 Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18.12.1956

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

(Verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
1957, Seite 31)